

Satzung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Januar 2008 (GVBl. S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 3, 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) vom 18.11.2010 hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 11. Juli 2012 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule Eichsfeld beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Landkreis Eichsfeld ist Träger der kommunalen Erwachsenenbildungseinrichtung mit dem Namen
"Kreisvolkshochschule Eichsfeld" (KVHS).
- (2) Die Kreisvolkshochschule unterhält den Sitz in der Kreisstadt Heilbad Heiligenstadt und eine Außenstelle in Leinefelde-Worbis.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Kreisvolkshochschule ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung des Landkreises Eichsfeld.
- (2) Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kreisvolkshochschule dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Kreisvolkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (4) Der Landkreis stellt der Kreisvolkshochschule im Rahmen seiner jährlichen Haushaltsplanung angemessene Mittel zur Gewährleistung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kreisvolkshochschule dient der Bildung aller Bürger des Landkreises Eichsfeld, insbesondere der Erwachsenenbildung.
- (2) Die Kreisvolkshochschule hat die Aufgabe, durch ein flächendeckendes Angebot zur Chancengleichheit beizutragen, Bildungsdefizite abzubauen, die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und zu selbständigem, eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen.

§ 4 Leiter der Kreisvolkshochschule

- (1) Der Leiter der Kreisvolkshochschule ist hauptberuflich tätig.

- (2) Der Leiter der Kreisvolkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
1. die laufende Geschäftsführung und Leitung der Geschäftsstellen der Kreisvolkshochschule,
 2. die Erstellung eines Bildungsprogrammes und deren Veröffentlichung in verschiedenen Medien sowie die gesamte Medienarbeit,
 3. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Kreisvolkshochschule und die kontinuierliche Kontrolle des aktuellen Haushaltes,
 4. die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Kreisvolkshochschule bereitgestellten Mittel,
 5. die Auswahl und Verpflichtung der frei/nebenberuflichen Lehrkräfte, Dozenten und Kursleiter
 6. die Vereinbarung der Honorare für frei/nebenberufliche Lehrkräfte, Dozenten und Kursleiter,
 7. die Ermäßigung und den Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule,
 8. die Weiterbildung der Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule zu organisieren.

§ 5 Hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschäftigt die Kreisvolkshochschule hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter (HPM).

§ 6 Beirat

- (1) Zur Förderung der Arbeit der Kreisvolkshochschule kann ein Beirat gebildet werden.

Der Beirat soll die Zusammenarbeit zwischen dem Kreistag, den Städten und Gemeinden des Landkreises, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, den staatlichen sowie kirchlichen Einrichtungen und der Kreisvolkshochschule fördern, insbesondere durch:

1. Beratung die der Kreisvolkshochschule betreffenden Angelegenheiten,
 2. Vorbereitung der die Kreisvolkshochschule betreffenden Beschlüsse des Kreistages,
 3. Beratung und Kenntnisnahme des Arbeitsprogramms der Kreisvolkshochschule,
 4. Pflege und Förderung von Öffentlichkeitskontakten.
- (2) Der Kreisvolkshochschulbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Mitglieder können folgende Personen sein:
1. der Vorsitzende bzw. Stellvertreter des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur,
 2. im Auftrag des Landrates der Leiter des Schulverwaltungsamtes,
 3. ein vom Staatlichen Schulamt Nordthüringen benannter Vertreter,
 4. ein Vertreter der freien Dozenten und
 5. ein interessierter Bürger des Landkreises, der als Kursteilnehmer Erfahrung hat.
- (3) Im Auftrag des Landrates des Landkreises Eichsfeld führt der Leiter der Kreisvolkshochschule die Sitzungen des Beirates durch.
- (4) Der Kreisvolkshochschulbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 7 Lehrkräfte

- (1) Die Lehrkräfte, Dozenten und Kursleiter der Kreisvolkshochschule werden für jeweils einen Lehrabschnitt bzw. für bestimmte Veranstaltungen als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet.
- (2) Die KVHS leistet ihre pädagogische Arbeit in eigener Verantwortung. Sie gewährt den Lehrkräften, Dozenten und Kursleitern Freiheit der Lehre im Rahmen des Grundgesetzes und der Gesetze des Freistaates Thüringen.
- (3) Die KVHS gibt den Lehrkräften, Dozenten und Kursleitern die Möglichkeit, an den Veranstaltungen der Mitarbeiterfortbildung des Landesverbandes und des Deutschen Volkshochschulverbandes teilzunehmen. Die Höhe der förderungsfähigen Aufwendungen der Fortbildung erfolgt nach Maßgabe des aktuellen Haushaltsplanes der KVHS.

§ 8 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann grundsätzlich jedermann teilnehmen.
- (2) Bei einzelnen Veranstaltungen kann eine Mindest- oder Höchstzahl von Teilnehmern festgesetzt oder die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Kreisvolkshochschule.
- (3) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen bescheinigt werden.

§ 9 Entgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden Entgelte erhoben. Das Nähere regelt die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld vom 19.02.1997 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 30.07.2012

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Bekanntmachungshinweis:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 24 am 31.07.2012 bekannt gemacht.